



Verordnung

betreffend die Auflassung von öffentlichen Straßen (Flurbereinigung Weising-Hörstorf)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland hat am 22. Juni 2017 (GR 14/2017) unter TOP 11 aufgrund der Bestimmungen der §§ 8 und 11 Abs. 1, Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Ziffer 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 idgF., beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt ein Lageplan – Wegenetzplan der KG. Langacker und KG Mitterkirchen der Agrarbezirksbehörde Oberösterreich vom 28.02.2017 für das Flurbereinigungsgebiet Weising-Hörstorf im Maßstab von 1: 4000 zugrunde, welcher den Verlauf der Straße ausweist.

§ 2

Die in diesem Plan (§ 1) grün dargestellten Straßen, bezeichnet mit der Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25 , KG. Langacker und Nr. 21, KG. Mitterkirchen werden als öffentliche Straße der Gemeinde aufgelassen.

§ 3

Der unter § 1 genannte Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Marktgemeindeamt Mitterkirchen im Machland während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.



§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf dieser Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Herbert Froschauer)



Angeschlagen am: 23. Juni 2017

Abgenommen am: 10. Juli 2017

